Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung

Zeitungs-Expedition in der Albrechts-Straße Nr. 5.

№ 300. Mittwoch den 23. December. 1835.

Bekanntmachung.

Durch das Feuer:

	1) am 7. Januar d. J. in der Hohensteinschen Mühle, Cataster-Nummer 2106, ist an dieser und den anstoßenden Mühlen-Gebäuden ein Schaden von	13,288 rthlr. — sgr. — pf.
und	2) durch das Feuer am 7. März d. J. auf dem Erbsaß Raabeschen Grundstücke, Vorwerksgasse Nr. 13. ein Schaden von	2,434 = — = — =
	beisammen also von	15,722 rthlr. — = — =

verursacht worden.

Hierauf hat die städtische Feuer-Societäts-Kasse aus ihrem Bestande bereits abschläglich bezahlt	2,930 = 10 = $9\frac{3}{10}$ pf.
und es bleibt mithin noch zu vergüten die Summe von	12,791 rthlr. 19 sgr. $2\frac{7}{10}$ pf.

zu deren Beschaffung von uns, im Einverständnisse mit der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden ist: von jedem Hundert Reichsthaler der Versicherungssumme bei der hiesigen städtischen Feuer-Societät einen Beitrag von Einem Silbergroschen Neun Pfennigen einzuheben.

Indem wir sämmtlichen Mitgliedern gedachter Societät dies hierdurch bekannt machen, fordern wir dieselben zugleich auf: ihre Beiträge in dem Zeitraume vom 1sten December des laufenden, bis zum 15ten Januar des künftigen Jahres zu berichtigen, und haben Diejenigen, welche dieser unserer Aufforderung nicht nachkommen sollten, zu gewärtigen, daß der Beitrag executivisch von ihnen eingezogen werden wird.

Die Einzahlung kann, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr an den städtischen Feuer-Societäts-Cassen-Rendanten Meißner, in dem Lokale des Einquartierungs-Amtes auf dem Rathhause erfolgen.

Breslau, den 23. November 1835.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt verordnete:
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

Inland.

Breslau, 22. Dezember. Der Prinz Carl von Hessen-Darmstadt ist am 18. Dezember von Fischbach nach Wien abgereist.

Berlin, 21. Decbr. Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor, Dr. Emil Roediger zu Halle, zum ordentlichen Professor der Orientalischen Sprachen daselbst zu ernennen und das diesfällige Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht. — Des Königs Majestät haben den Stadtrichter Liers in Treptow an der Tollense zum Land- und Stadtgerichts-Rath zu ernennen geruht.

Abgereist: Der designirte Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen am Kaiserlich Russischen Hofe, Baron von Barante, nach St. Petersburg.

In Braunfels, (Kreis Wetzlar, Regierungs-Bezirk Koblenz) feierte am 27sten v. M. ein Veteran aus dem siebenjährigen Kriege seinen Geburtstag mit einem vollen Alter von 100 Jahren. Adolph Gies wurde zu Leun, nämlichen Kreises, am 27. November 1735 geboren. In seinem 19ten Jahre ging er in Preußische Militärdienste und machte die vier letzten Campagnen des siebenjährigen Krieges mit, zuerst in dem Frei-Corps von Le Nobel, nachher unter Malachalsky's Husaren, war angeblich bei den wichtigsten Actionen gegenwärtig und mehrmals bei Friedrich II. als

Ordonnanz zur Seite kommandirt. Zuletzt erhielt er bei Langten auf dem Zapfenberg einen Schuß durch die linke Wade und wurde von den Oestreichern gefangen. Nachdem er kurirt worden, wurde er, wie man sich damals ausdrückte, als Reichskind, genöthigt, in einem Oestreichischen Infanterie-Regimente Dienste zu nehmen. Nach dem Hubertsburger Frieden kehrte er in sein Vaterland nach Braunsfels zurück, wo er als Baumgärtner auf dem Homburger Hofe Beschäftigung fand. Der nun hundertjährige Greis ist bei vollem Verstande und liest noch täglich den feinsten Druck in seiner Bibel ohne Brille. Er genießt von seinem Standesherrn, Fürsten zu Solms-Braunsfels, eine kleine Unterstützung und wird von seiner einzigen auch schon bejahrten Tochter, die sich vom Tagelohn nährt, liebreich gepflegt.

Berlin, 19. Dezbr. Nachstehendes ist die im neuesten Blatte der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Bekanntmachung in Bezug auf den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer am 14. November 1834 stattgehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands beschlossen: — Artikel 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. — Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. — Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen. — Artikel 2. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Kommission vorlegen: 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sei. Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht: doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei. Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann. — Artikel 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Behörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Kommission, vorerst ohne Immatriculation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist. — Artikel 4. Die Immatriculation ist zu verweigern: 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Artikel 1.) 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 2 und 3), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme

eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen. — Artikel 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregel, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“ Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen. — Artikel 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten. — Artikel 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzer-Strafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzer-Strafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungs-Gründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern u. s. w. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staats-Behörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4 Nr. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen. — Artikel 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen. — Artikel 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden. — Artikel 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die

* *

kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen. — Artikel 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-Erklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Artikel 7 Nr. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien. — Artikel 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung, zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundes-Staate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen. — Artikel 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Straf-Gerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landes-Regierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disziplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen. — Artikel 14. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden. — Artikel 15. Die Artikel 1 bis 12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden. — Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämmtlichen Behörden und Unterthanen und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. — So geschehen und gegeben Berlin, den 5. Dezember 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Freiherr v. Altenstein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. Graf v. Alvensleben.

Deutschland.

Heidelberg, 13. Decbr. Die kürzlich erwähnten tumultarischen Vorgänge haben folgende obrigkeitliche Verordnung veranlaßt: „In Erwägung der beklagenswerthen Auftritte, welche seit drei Nächten hindurch die öffentliche Ruhe störten, die persönliche Freiheit und das Eigenthum bedrohten und wirklich verletzten; in Anbetracht, daß die wechselseitige Erbitterung zwischen einem Theile der Studirenden und einem Theile der Bürgerschaft zu einem sehr hohen Grade gediehen ist, der jeden Augenblick gefährliche Auftritte um so mehr besorgen läßt; als Drohungen und Schimpfreden öffentlich ausgestoßen werden; in Erwägung endlich der Thatsache, daß seit mehren Nächten die Parteien wechselseitig sich bewaffneten, sieht man sich im allgemeinen Interesse zur Ergreifung außerordentlicher Maßregeln genöthigt und bestimmt deshalb zu Jedermanns Nachachtung Folgendes: 1) Die Polizeistunde wird auf 10 Uhr festgesetzt und unnachsichtlich gegen Wirthe und hiesige Gäste im Falle der Uebertretung die gesetzliche Strafe ausgesprochen. 2) Die Zusammenrottungen auf Straßen und in Häusern sind aufs strengste untersagt, und nach 10 Uhr des Nachts jede Vereinigung von mehr als 5 Personen, so wie jedes zwecklose Herumgehen, verboten. 3) Jede Bewaffnung, unter welchem Grunde dies auch sein mag, ist untersagt, und die gesetzlichen Strafen (Regierungs-Blatt von 1835, Nr. 14 und akademische Gesetze §. 46 und §. 55, Nr. 2) werden unnachsichtlich gegen die Uebertreter ausgesprochen. 4) Die Gendarmerie-Mannschaft ist angewiesen, vorstehende Verordnung pünktlich zu vollziehen, und insbesondere jede Person zu verhaften, welche, mit Waffen versehen, sich betreten läßt, so wie mit gleicher Verhaftung gegen jene vorzuschreiten, welche ihren Aufforderungen zur Ordnung nicht sogleich entsprechen. Indem man durch den Drang der Umstände zur Ergreifung dieser Maßregeln sich genöthigt sah, setzt man zugleich in die ganze Bürgerschaft und die sämmtlichen Studirenden das Zutrauen, daß Jedermann nach Kräften zur Beseitigung des wechselseitigen Mißverhältnisses und der unseligen Spannung beitrage, welche den Ruf unserer friedlichen Stadt und jenen unserer Hochschule zu gefährden suchen. Heidelberg, 10. Dec. 1835. Der akademische Senat Bähr, Christ. Der Stadt-Direktor Eichrodt. Der Bürgermeister Speyerer."

Hannover, 17. Dez. Die Hannoversche Zeitung hatte vor kurzem eben so wie einige andere deutsche Blätter berichtet, daß der gegenwärtig in Paris befindliche Freiherr Alexander v. Humboldt damit beschäftigt sei, den Herzog Karl von Braunschweig zu einer förmlichen Abdications-Akte zu bewegen. In ihrem heutigen Blatte enthält nun die genannte Zeitung nachstehende Berichtigung: „Wir machen es uns zur Pflicht, aus sicherer Quelle nunmehr mit Bestimmtheit zu bezeugen, daß der in unserm Zeitungsblatte vom 12. Dez. d. J. aufgenom-

mene Korrespondenz-Artikel d. d. Berlin 10 Dez., betreffend eine angebliche Verhandlung des Herrn v. Humboldt mit des Herzogs Karl von Braunschweig Durchlaucht zu Paris, von allem faktischen Grunde entblößt ist, und können nicht umhin, zugleich zu bemerken, daß die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der dermaligen Herzogl. Braunschweigschen Regierung überall nicht von irgend einer Verzichts-Akte abhängig, sondern durch die im Gefolge des Bundestags-Beschlusses vom 2. Dezember 1830 auf legitimen Wege getroffene agnatische Anordnung längst unerschütterlich festgestellt, auch als solche von den deutschen und europäischen Mächten anerkannt worden sind."

Rußland.

Odessa, 4. Dez. Se. Majestät der Kaiser haben dem General der Kavallerie und Inspekteur der Reiterei der Militär-Kolonieen, Grafen von Witt, den St. Andreas-Orden zu verleihen geruht. — Am 2ten, als dem Jahrestage der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers, fand in allen Kirchen unserer Stadt feierlicher Gottesdienst statt. Der General-Gouverneur, alle Militär- und Civil-Behörden, die fremden Konsuln, die Kaufleute und eine große Anzahl von Einwohnern wohnten dem Tedeum in der Kathedrale bei. Am Abend war die Stadt erleuchtet.

Großbritannien.

London, 15. Decbr. Der Baron de los Valles, Brigade-General und General-Adjutant des Don Carlos, kam dieser Tage von Wien hier an und reiste sogleich wieder nach Holland ab, wohin er von Personen, die im Dienst des Don Carlos stehen, berufen worden sein soll.

Ueber die Seerüstungen Frankreichs bemerkt der Standard: „Diese Rüstungen mögen nun offensiv oder defensiv gemeint sein, so finden sie jedenfalls in einem Maßstabe statt, der bei weitem größere Kosten verursacht, als die Summe beträgt, welche Frankreich an die Vereinigten Staaten schuldet, und der uns zu entsprechenden Rüstungen nöthigt. Dies ist sicher sehr hart für England, und dieser Streit zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten, bei dem es sich um etwa eine Million Pfund Sterling handelt, wird uns, die wir nicht im geringsten dabei betheiligt sind, wahrscheinlich mehr als das Doppelte dieser Summe kosten. Fast möchten wir im Ernst sagen, das Weiseste, was England thun könnte, wäre, Frankreichs Schuld an Amerika selbst zu bezahlen."

Der Hampshire Advertiser meldet: „Die Regierung hat angezeigt, daß sie sogleich 20 Transport-Schiffe auf wenigstens drei Monate bedürfe. Dies sieht aus, als ob Feindseligkeiten zu erwarten wären, da sonst gewöhnlich nur 3 oder 4, und auf kürzere Zeit, verlangt werden."

Capitän James Roß und ein anderer Capitän der Königl. Marine sind in Hull angekommen, um bei den zur Rettung der in der Davis-Straße eingefrorenen Wallfisch-Fänger zu ergreifenden Maßregeln ihren Rath zu ertheilen.

Frankreich.

Paris, 14. Dezbr. Der heutige Moniteur enthält eine Königliche Verordnung, wodurch dem Herrn Allard, ehemaligen Adjutanten des Marschalls Brune und gegenwärtigen Oberbefehlshaber der Armee des Königs von Lahore (geb. zu Saint-Tropez im Departement des Var am 9. März 1785), die Erlaubniß ertheilt wird, in den Diensten des gedachten Souveräns zu bleiben, ohne die Eigenschaft und die Rechte eines Franzosen zu verlieren, jedoch unter der Bedingung, daß er niemals, aus welchem Grunde es auch sein möchte, die Waffen gegen Frankreich führe. Diese Verordnung ist vom 13ten d. M. datirt, und von dem Großsiegelbewahrer kontrasignirt. — Die heutige Audienz des Pairshofes war noch ausschließlich dem Verhöre der Angeklagten und der für und wider sie vorgeladenen Zeugen gewidmet. — Die Zeitungen sprechen noch immer viel von einer angeblich eingeleiteten Vermittelung Englands zwischen Frankreich und Amerika, woselbst am 6. Dez. der Kongreß eröffnet worden ist. Wir werden also bald Thatsachen zu melden haben, und beschränken uns deshalb in den Raisonnements.

Bei der vorgestrigen Feuersbrunst sind unter Anderen auch die Schriften der Herren von Tocqueville und von Beaumont über Amerika vernichtet worden; es soll indessen eine neue Auflage derselben erscheinen, für welche die Verfasser auf jedes Honorar verzichtet haben. Am meisten verliert bei jenem Brande der Buchhändler Dumont, dessen ganzer Bücher-Vorrath von mehr als 16,000 Bänden ein Raub der Flammen geworden ist. Auf der Mairie des 11ten Stadt-Bezirks ist eine Subscription eröffnet worden, um vorläufig den brodlos gewordenen Arbeitern zu Hülfe zu kommen.

Spanien.

Paris, 14. Dez. Der Moniteur giebt heute erst eine telegraphische Depesche aus Bayonne v. 10ten d., wonach die Blokade von St. Sebastian in Folge einer Bewegung Espartero's und Jauregui's auf Onnate von den Karlisten aufgehoben worden sein soll. — Es sind indessen heute auch schon auf dem gewöhnlichen Postwege Briefe aus Bayonne vom 10ten hier eingegangen, die jene Nachricht von der Aufhebung der Blokade von St. Sebastian in Zweifel ziehen. In einem dieser Briefe heißt es: „Die bedenkliche Lage St. Sebastians hat sich noch nicht verändert. Durch ein Fischerboot, das heute Nachmittag hier angekommen ist, hat man erfahren, daß die Stadt durch das Feuer der Karlisten schon sehr gelitten hat, daß indessen beim Abgange jenes Bootes Ruhe herrschte, da der Waffenstillstand noch nicht abgelaufen war. Mittlerweile hatten die Karlisten sich auf einigen Punkten dem Platze genähert; auch hieß es, daß ihnen noch 2 große Mörser zugekommen wären, indem sie die Stadt um jeden Preis einnehmen wollten. Herr Collado, einer der vornehmsten Kaufleute von St. Sebastian, ist dem Vernehmen nach vorgestern durch unsere Stadt gekommen; er hat Aufträge für den General Cordova, in dessen Hauptquartier er sich über Oleron und Ober-Aragonien begeben will." — Die obige telegraphische Nachricht des „Moniteur" befindet sich übrigens wörtlich in dem heute hier angekommenen Phare vom 8ten d., und es ist daher wahrscheinlich, daß sie aus derselben Quelle geschöpft worden ist. Das Journal des Déb. theilt einen Brief aus Bayonne vom 9ten d. folgenden Inhalts mit: „Es war hier das Gerücht im Umlauf, daß die Karlisten eine Bewegung gemacht hätten, um sich von St. Sebastian zu entfernen; die Wahrheit ist aber im Gegentheil, daß die Truppen des Don Carlos ihre Stellungen in der unmittelbaren Nähe dieser Stadt inne behalten haben; auf das förmliche Gesuch des Französischen Konsuls, der am 6ten zu verschiedenen Malen bei dem General Sagastibelza als Parlamentair gewesen ist, wurde aber ein 48stündiger Waffenstillstand abgeschlossen, um den Greisen, Weibern und Kindern Zeit zu gönnen, die Stadt zu verlassen. Als die Garnison und die Karlistischen Batterieen ihr Feuer eingestellt hatten,

konnten zwei Dampfschiffe und alle Schaluppen, die seit dem 6ten d. bereit gehalten wurden, ungehindert in den Hafen einlaufen, und gestern Nachmittag langten auf denselben eine Menge Auswanderer in Socoa und St. Jean-de-Luz an. Die Bomben der Karlisten haben großen Schaden in der Stadt angerichtet. Bilbao und Santander konnten der belagerten Stadt keine Verstärkung an Artillerie senden; sie sind selbst nur nothdürftig damit versehen." — Die Sentinelle des Pyrenées vom 10ten dies. meldet in einer Nachschrift Folgendes: „Herr Silhouette, Capitän der Französischen Jacht „St. Martin," der gestern früh um 9 Uhr St. Sebastian verlassen hat, meldet, daß das Bombardement am Sonntag aufgehört hatte, daß es aber am Tage seiner Abreise wieder beginnen sollte. Er erzählt, daß das Haus des Französischen Konsuls durch eine Karlistische Bombe bedeutend beschädigt worden sei, und bestätigt den Tod des Kapitäns Ardor. Die Karlistischen Truppen sind sehr zahlreich vor St. Sebastian. Die Behörden der Stadt ertheilen an die Einwohner zwischen 16 und 40 Jahren keine Pässe mehr."

In dem Moniteur liest man auch noch folgende Mittheilung, die ebenfalls nicht das mindeste Neue enthält, ja zum Theil schon vorgestern wörtlich von dem „Messager" gegeben worden ist: „Eine telegraphische Depesche aus Narbonne vom 8ten d. meldet, daß Mina am am 2ten d. ins Feld gerückt sei. Der General Alvarez kommandirt während seiner Abwesenheit in Barcelona. Am 3ten sind 444 Mann mit 17 Offizieren, die aus Lissabon kommen, so wie 308 Tirailleurs aus Malaga in Barcelona gelandet und mit Jubel empfangen worden."

Es sind hier Zeitungen aus Barcelona vom 6ten d. eingetroffen (die also um volle vier Tage neuere Nachrichten bringen, als der Telegraph des Ministeriums); sie enthalten jedoch nichts von Bedeutung. Die Munizipal-Behörde von Bareelona hat unterm 5ten d. folgende Bestimmungen erlassen: „Alle Bettler und sittenlose Weibspersonen werden verhaftet und theils den Armen-Instituten, theils den Besserungs-Anstalten überwiesen. Alle Vagabonden und Leute, die sich nicht ausweisen können, werden vor Gericht gestellt und erleiden die durch das Gesetz bestimmten Strafen. Alle dem Laster gewidmeten Häuser werden augenblicklich geschlossen. Alle Hazard-Spiele werden selbst in den Privathäusern mit der ganzen Strenge der Gesetze bestraft. Diejenigen Militairs oder Civil-Beamten, die Spielhäuser besuchen, werden abgesetzt und aus der Provinz verbannt."

Schweden.

Stockholm, 11. Dez. Nachdem Se. Maj. Nachricht erhalten, daß der Feldmarschall Graf von Stedingk auf seinem Landsitze Elghammar erkrankt sei, befahlen Sie sofort die Absendung eines Couriers dahin, der am 8ten mit der erfreulichen Nachricht zurückkam, daß der betagte Feldherr sich am 7ten Abends nach überstandener Krisis viel besser befunden und nur noch mit einem gelinden Podagra-Anfall und starker Erkältung zu kämpfen habe. — Unterm 14ten v. M. haben Se. Majestät das Privilegium zur Errichtung einer Privat-Bank-Anstalt im Großen Kupferbergs-Lehn (Dalekarlien) auf zehn Jahr ertheilt.

Asien.

Bombay-Zeitungen vom 12. Juli enthalten entsetzliche Nachrichten aus Goa. Nach äußerst muthiger Vertheidigung hatte sich die Besatzung des Forts von Tyracol, die sich für den Präfekten erklärte, dem Militär-Gouverneur von Goa unter der Bedingung ergeben, daß ihr Leben gesichert sein solle. Kaum aber war dies geschehen, als die Truppen des Gouverneurs mit kannibalischer Wuth über die Entwaffneten herfielen und sie ermordeten. Um einen der Anführer der Letzteren, Hrn. Rocha, einen der angesehensten Einwohner von Goa, stritten sich die Chefs der Rebellen lange; einer verlangte, derselbe sollte lebendig geschunden werden; dem Streit machte endlich Fortunato de Mello ein Ende, indem er dem Rocha durch die Brust schoß. Das Individuum, welches die Waffenstillstands-Flagge zu den Belagerten getragen und die Ehre der Regierung für deren Sicherheit verpfändet hatte, wurde zum Lohne für seine Ueberredungskunst zum Fähndrich ernannt. Alle Soldaten der Besatzung wurden ermordet, ihre Köpfe auf Stangen gesteckt, im Triumphe durch die Straßen von Goa getragen und vor den Häusern ihrer Familien aufgepflanzt.

Amerika.

Aus Mexiko hat man ziemlich ungünstige Nachrichten erhalten; der General Alvarez hatte von Acapulco Besitz genommen und sich dort mit seinen Streitkräften befestigt; man glaubte, daß dies im Süden eine Diversion zu Gunsten der Insurgenten von Texas zur Folge haben würde. In Puebla waren Unruhen vorgefallen, und selbst in der Hauptstadt Mexiko hatten sich viele einflußreiche und talentvolle Personen vereinigt, um die Regierung von 1833 wiederherzustellen oder wenigstens an dem Föderativ-System festzuhalten. Die Gesetzgebung des Staates Tamaulipas hatte sich geweigert, eine Sitzung zu halten, um das jetzige Dekret des Kongresses zu bestätigen, und hatte deshalb Abgeordnete nach Mexiko gesandt. — Auch andere Staaten, namentlich Guanaxuato und Xalisca, wollten diesem Beispiel folgen. Die Insurgenten von Texas hatten La Bahia eingenommen und ungefähr 30 Mann zu Gefangenen gemacht.

Miszelen.

(Neptunus.) Als der Hamburger Schooner „Oristella", Capitain Melffen, welcher am 11. Dezember in Hamburg einlief, sich in der Nähe der Azorischen Inseln befand, bemerkte der Capitain, daß sein Steuermann, ein gebildeter Mann von 23 Jahren, sich sehr dem Trunk ergab, und machte ihm deshalb väterliche Vorstellungen; er erklärte, er werde den Branntwein ihm verschließen, und dieses ward scheinbar mit Dank angenommen. Bald darauf hatte der Capitain Nachts die Wache; der Steuermann löste ihn unter der gebräuchlichen Form ab und der Capitain ging schlafen. Der gleichfalls wachhabende Koch bemerkte, daß der Steuermann mehremale die Kajüttreppe hinabschlich, und vernahm endlich um 5 Uhr Morgens einen ganz dumpfen Knall, als ob ein Glas spränge. Der Steuermann kam wieder ans Steuer und warf etwas über Bord, was der Koch für eine Pfeife hielt. Da erwachte der Capitain von Schmerz im Munde, er fuhr auf, und fand die Kajüte voll Pulverdampf; er griff in den Mund und fand dort eine Kugel; zwei Vorderzähne waren ausgeschlagen. Der Steuermann hatte ein altes Pistol mit zwei Kugeln und schlechtem Pulver geladen, mittelst eines Phosphor-Feuerzeugs (das sich neben der zweiten Kugel am Bette des Capitains fand) in den Mund des Capitains abgeschossen; durch göttliche Fügung aber war die Mordthat nicht gelungen. Als der Verbrecher merkte, daß der Capitain am Leben sei und Lärm machte, sprang er über Bord und gab sich selbst den Tod.

Wien, 12. Dez. Die neue Verpachtung des Kärnthner-Thor-Theaters will, wie es scheint, wesentliche Veränderungen in unserm Künstler-Personalbestande herbeiführen. So wird eine Zierde dieser Bühne, Dlle. Löwe, im März k. J. eine Kunstreise durch Deutschland unternehmen. Eine Reise einer so trefflichen Sängerin, welche schwer zu ersetzen sein wird, heißt soviel, als ein Verlust für immer. Mme. Schröder-Devrient wird 8 Rollen geben und hat bereits als Romeo den Cyklus derselben mit außerordentlichem Beifalle begonnen. Frl. v. Hagn, welche am 3. Dezbr. in der Rolle der Donna Diana den zweiten Cyklus ihrer Gastrollen enden wollte, hat zur Freude des, ihren Darstellungen zuströmenden, Publikums, am 5ten einen dritten begonnen. Sie wiederholte die Rollen des Käthchen, der Corona, des Goldschmieds Töchterlein, der Diana und der Afanasja, und hat, wie man sagt, mit der Direktion die Verbindlichkeit eingegangen, ihren jährlichen Urlaub stets in Wien zuzubringen. Ihre Majestät die verwittwete Königin von Bayern geruhten, die junge Künstlerin zu sich bescheiden zu lassen, und dieselbe sehr huldvoll und gnädig zu empfangen.

In mehren Pariser Zeitungen liest man folgende Bekanntmachung: „3000 Francs!! Alle haben unverschämt gelogen, die nicht errötheten, bekannt zu machen: „daß sie eine neue Methode erfunden haben, Heirathen zu ermitteln.“ Sie mögen hierdurch wissen, daß die Methode des alten Hauses de Foy u. Comp. die einzige in Ausübung gesetzte und unveränderlichste sei, um durch Hülfswege (voies auxiliares) zum Abschluß der Ehen zu gelangen; daß zwei verschiedene Arten zu operiren unmöglich seien; und endlich, damit Niemand diesen Ausspruch bezweifle, so macht sich dieses Haus anheischig 3000 Francs demjenigen zu bezahlen, der einen andern und einleuchtendern Weg zur allgemeinen Kenntniß bringen wird. — Wir wollen hoffen, daß man in Zukunft ähnliche Lügen unterlassen werde, wenn man nicht unangenehme Wahrheiten zu hören bekommen will. De Foy et Compagnie, Agent matrimonial de première classe, rue Bergère Nr. 17.“

Paris. Die Anhänger der neuen Französischen Kirche Chatels zu Chatenai bei Sceaux haben ihre Kirche unter den Schutz — Voltaires (!!) gestellt. Doch hat Herr Chatel selbst diese Wahl getadelt, und bemerkt, daß dieser Schriftsteller doch vielleicht kein vollendeter Christ gewesen sein möchte. (!!!)

Dieser Tage ist Rossinis „Belagerung von Korinth“ in der großen Oper, nach langer Ruhe, wiedergegeben und trefflich exekutirt worden. Hr. Jules Janin benutzt diese Gelegenheit, um dem berühmten Komponisten seine seitherige Unthätigkeit vorzuwerfen. „Die geringste Note von ihm — sagt er unter anderm — das kleinste Liedchen, das er lachend improvisirt, ist ein Fest für das Pariser Publikum, das ihn von ganzem Herzen liebt. Rossini, dessen Leistungen unsre Freude und unser Stolz waren, dessen Ruhe uns betrübt, dieser große Künstler ist so gleichgültig gegen seinen Ruhm; er verschwendet die schönsten Jahre seines Genies; er geht lieber unter den blassen Sonnenstrahlen unserer Boulevards spazieren, als daß er uns ein neues Meisterwerk gäbe; er macht Witz bei uns, wie ein Müssiggänger; bringt Bonmots vor, wie ein Kind, nützt sich mit Lappalien ab, er, der seinen Namen diesem Jahrhundert geben konnte, zu dessen unbestrittensten Berühmtheiten er gehört. Ach! wenn der große Erfolg der Belagerung von Korinth, wenn die Bitten und Vorstellungen seiner Freunde, wenn die Sorge für seinen Ruhm, wenn so viele vereinte Herzen und Stimmen, so viele berühmte Theater, die ihm zurufen: „Du schläfst! rette uns!“ — Rossini aufwecken könnten!“

Berichtigungen. In No. 294 unsr. Ztg. S. 4507 Sp. 2. Z. 28 v. u. l. Sichtung der Gebiete st. Richtung.
S. 4508 Sp. 1. Z. 24. v. o. l. weist aufeinander st. weist auch einander.

Inserate.

Theater-Nachricht.
Mittwoch den 23. Dez.: „Zu ebener Erde und erster Stock oder: Die Launen des Glücks.“ Lokal-Posse mit Gesang in 3 Aufz., von Nestroy. Musik vom Kapellmeister Adolph Müller.

Die Weihnachts-Zinsen von den Börsen-Obligationen, werden den 4. Januar 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Amtszimmer auf der Börse, jedoch nur unter Beifügung eines Verzeichnisses der Nummern und Summen der abzustempelnden Obligationen, ausgezahlt.
Breslau, den 24. Dez. 1835.
Die geordneten Kaufmannsältesten.
Eichborn. Schiller. Lösch.

Daß das 4te Casino Sonntag als den dritten Weihnachtsfeiertag im Tempelsaal stattfindet, zeige ich den resp. Mitgliedern ergebenst an.

Herrmann, Musikdirektor.

Verbindungs-Anzeige.
(Verspätet.)
Unsere am heutigen Tage vollzogene eheliche Verbindung zeigt entfernten Freunden und Verwandten ergebenst an:
Ober-Schüttlau, den 10. Dezember 1835.
Thekla v. Rochow, geb. v. Frankenberg Ludwigsdorff.
August v. Rochow, Lieutenant im 6ten Husaren-Regiment.

Entbindungs-Anzeige.
Um 3 Uhr morgens wurde meine liebe Frau, geb. Lucas, von einem muntern Knaben heut glücklich entbunden.
Breslau, den 22. Dezember 1835.
E. G. Stempell.

Bekanntmachung.
Die gedruckten Extrakte aus der hiesigen Kämmerei-Hauptrechnung, aus der hiesigen Haupt-Armen-Kassen-Rechnung und aus der Rechnung des hiesigen Kranken-Hospitals zu Allerheiligen pro 1834 sind zusammengebunden bei unserm Rathhaus-Inspektor Klug mit 5 Sgr. pro Exemplar zu erkaufen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.
Breslau, den 21. Dezember 1835.
Der Magistrat.

Mit einer Beilage.

Beilage zur № 300 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 23. December 1835.

Neuestes Musikalisches Weihnachtsgeschenk!

Zu haben in Carl Cranz Musikalienhandlung, (Ohlauerstrasse.)

Melodien-Bouquet.

Kleine Fantasie über beliebte Melodien für das Pianoforte von

J. Moscheles.

Preis 15 Sgr.

Der Unterzeichnete hat die Freude der Pianofortespielenden Jugend Breslaus eine kleine Weihnachtsgabe anzubieten, die sich durch gefälliges Aeussere, wie besonders durch höchst practische Brauchbarkeit einen Weg zu den Herzen der Beschenkten bahnen wird. Dass nicht zu viel versprochen wird, dafür bürgt der Name des gefeierten Moscheles. Es gehört wenig Fertigkeit zur Ausführung dieses Tonstücks, diejenigen welche aber auch weit über die Grenzlinien derartiger leichter Compositionen stehen, werden Wohlgefallen an dem ganzen systematischen Bau von eigener Form finden.

Carl Cranz.

Subhastations-Patent.

Das auf der Schmiedebrücke und Messergasse Nr. 19¾ des Hypothekenbuchs belegene Haus, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1834 beträgt nach dem Materialienwerthe 18471 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf., nach dem Nutzungsertrage zu 5 Prozent aber 20968 Rthlr. 5 Sgr. Der Bietungstermin steht

am 20. Mai 1836 Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Mutzel im Parteienzimmer Nr. 1 des Königlichen Stadtgerichts an.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte, und der neueste Hypothekenschein, so wie die Kaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche in dem anberaumten Bietungs-Termine anzumelden, unter der Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Breslau, den 22. October 1835.

Königliches Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

Krüger.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Josepha, verwittwete Witzke, geborne Mann, und der Seifensieder Theodor Ahner, zufolge gerichtlichen Vertrags vom 14. d. M. bei einschreitender Ehe die hierorts durch die Vererbung eintretende statuarische allgemeine Gütergemeinschaft und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Münsterberg den 14. November 1835.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Verkauf.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll das sub. Nr. 45. hieselbst belegene; auf 781 Thlr. geschätzte, den Färber Korn'schen Erben gehörige Ackerstück, die Scheibe genant, in dem auf den

7. März 1836 Nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten Assessor v. Reder anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe, Hypotheken-Schein und Verkaufsbedingungen sind in unsrer Registratur einzusehen.

Sprottau den 10. November 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Verkauf.

Das sub. Nr. 260. in der Saganer Vorstadt hieselbst belegene, den Färber Korn'schen Erben gehörige massive Wohnhaus, nebst Wirthschafts-Gebäuden, einem Gemüse-Gärtchen und einem Stück Ackerland, abgeschätzt auf 3400 Thlr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf den 7ten März k. J. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Reder angesetzten anderweitigen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein, so wie die vorläufig entworfenen Verkaufs-Bedingungen, sind in unsrer Registratur einzusehen.

Sprottau den 10. November 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die Weinhandlung von Carl Reckling, Ohlauerstraße Nr. 59,

empfiehlt zum bevorstehenden Feste von ihrem bedeutenden Lager, aller Gattungen Weine, in Flaschen und Gebinden, zu billigen aber festen Preisen und giebt bei Entnahme von 12 Flaschen einen Rabatt.

Als vorzüglich preiswürdig empfehle ich einen ausgefrornen Würzburger, die Rheinweinflasche zu 25 Sgr., so wie ausgezehrte herbe und fetten süßen Ober-Ungar von 1830, die Champagner-Flasche zu 25 Sgr.

Carl Reckling.

Wilh. Schmolz & Comp.,
Fabrikanten aus Solingen bei Cöln a. Rhein,
Breslau am Ring Nr. 3,
empfehlen
en gros und en detail:
Schlittschuh
mit Riemen in allen Nummern;
Säbel, Degen, Schwerdter und Kürassiersäbel
für Kinder, Koppeln dazu und Patrontaschen;
ächtes Eau de Cologne,
die Kiste mit 6 großen Flaschen, à 1 Rtlr. 22½ Sgr.
feinste Feder- und Rasir-Messer;
Tafel-, Tranchir- und Dessert-Messer;
feinste Damen-Scheeren und Licht-Scheeren;
Doppel-Jagdgewehre,
für deren Güte gebürgt wird; und mehre Gegenstände in
Neusilber und Stahl,
auf das sauberste gearbeitet, zu den billigsten Fabrikpreisen.

Commissions - Lager
von Bernstein-Waaren aus der Fabrik der Herren Louis Albrecht & Comp. in Königsberg in Preussen, bestehend in allen nur möglichen Artikeln für Herren und Damen, empfiehlt zur geneigten Beachtung:
Breslau, im December 1835.
L. Duckart,
am Ring Nr. 40 zum schwarzen Kreuz eine Stiege.

Anzeige.

Feinen weißen echten Arrak de Goa, feinen gelben Jamaika-Rum, zu 10, 15, 20 Sgr. und 30 Sgr. die Flasche, empfiehlt die Handlung

F. A. Hertel
am Theater.

Herren- und Domestiken-Hüte
neuester Form;
ächte kleine Schwarzwalder Wanduhren,
welche die Stunden auf Federn schlagen, wecken oder gar nicht schlagen;
ächte Müller-Dosen,
gemalte, mit Perlenmutt eingelegt, oder ganz einfach, und sehr viele andere für Damen und Herren
zu Weihnachtsgeschenken sich eignende sehr schöne Gegenstände;
erhielten wiederum und verkaufen äußerst wohlfeil:

Hübner und Sohn eine Stiege hoch,
Ring- (und Kränzel-Markt-) Ecke Nr. 32

Alten milden Franzwein

die große Berliner Bouteille	15 Sgr.	
die halbe dito	7 —	6 Pf.
die Champagner Bouteille	10 —	
die halbe dito	5 —	

offerirt als einen guten Tischwein zu bevorstehenden Feste:

G. E. Friede,
Kupferschmiedestr. Nr. 49, im Feigenbaum.

Tabak-Offerte.

Eine neue Sendung von
Boston-Canaster La. A à 10 Sgr. La. B à 12 Sgr.
" " La. C à 15 Sgr. La. D à 20 Sgr. pr. Pfd.
so wie noch mehrere andere Sorten Rauchtabacke erhielt und empfiehlt zur geneigten Abnahme bestens:

Carl Busse,
Reusche-Str. Nr. 8 im blauen Stern.

Bei der größten Auswahl von
frischen Aalen und Forellen
offeriren dieselben zu sehr civilen Preisen:

Romlitz Erben,
Fischmarkt und Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 1.

Zurück gestellte Tassen
mit Goldrand und Devisen, das Paar zu 7½ Sgr., das Dutz. zu 2 Rthlr. 25 Sgr., empfiehlt die Porzellan-Malerei von F. Pupke, am Ringe, Naschmarktseite Nr. 45 eine Stiege hoch.

☞ Toilette des Dames et Messieurs. ☜

So eben empfing ich direkt von Paris die feinsten Odeurs und Toilette-Seifen, Haar-Oele, Rouge, Blanc de Perles, Bonne Eau und Baûme de la Mecque, das sicherste Mittel gegen Zahnwehen, Nettare di Napoli und Raccahout des Arabes. Auch befindet sich dabei eine Parthie Pariser Uhrketten, Schnallen und Ohrringe. Das ächte Macassar-Oel und Eau de Cologne, welches sich Alles zu Weihnachts-Geschenken für die elegante Welt eignet.

A. Brichta, Parfumeur
Nr. 3 Hinter- (Kränzel)- Markt

Unser schön assortirtes Lager von Stahlwaaren empfehlen zu den billigsten Fabrikpreisen: Wilh. Schmolz u. Comp., Fabrikanten a. Solingen, in Breslau am Ringe Nr. 3.

Böhmische Fasanen,

feist und frisch, sind angekommen in der Handlung
F. A. Hertel
am Theater.

Pfeifenköpfe

mit ausgezeichnet schönen Malereien, empfiehlt F. Pupke, Naschmarkt Nr. 45 eine Stiege hoch.

Aechter alter Mallaga

vorzüglichster Güte, die Flasche zu 18 Sgr., bei Entnahme von 12 Flaschen die 13te ganz frei, empfingen wiederum:
Hübner und Sohn, eine Stiege hoch,
(Ring- (Kränzel-Markt-) Ecke Nr. 32.

☞ Die den respectiven Auswärtigen theils noch unbekannte Liqueur-Fabrik empfiehlt

ihre feine einfache und Doppel-Liqueure

in bester Qualität und größter Auswahl zur geneigten Beachtung. Breslau, auf der Schmiedebrücke im goldenen Adler Nr. 53. Anton Kaßner.

Pariser Cylinder-Uhren

in großer Auswahl, empfiehlt zu den billigsten Preisen:
Wolff Lewisohn, am Blücherplatz.

Wein-Anzeige.

Mein ausgezeichnetes Laager von echten reinen Nieder-Ungar-Weinen, aus Oedenburg und Rust, so wie alle andere Sorten vorzüglicher Weine, worunter zu Cardinal und Bischof recht gute weiße und rothe Frankenweine zu 10 Sgr. pro Flasche, guter Würzburger zu 10 Sgr. und weißer und rother Burgunder Mousée zu 1 Rthlr. 5 Sgr. die Flasche, empfehle ich zur gütigen Beachtung.

F. A. Hertel
am Theater.

Zum bevorstehenden Weihnachts-Heiligen-Abend sind gute Butter- und Mohn-Striezel zu haben, Schmiedebrücke Nr. 63 im ersten Viertel vom großen Ringe beim Bäcker-Meister Förster.

Kleider- und Schürzen-Leinwand zu $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ sgr., Halbmerino's zu $3\frac{1}{2}$ und 4 sgr. in schöner Auswahl, empfiehlt die Leinewandhandlung

M. Wolff,
Schmiedebrücke Nr. 1.

Die Weinhandlung Herren-Strasse in den drei Mohren, empfiehlt nachstehende 2 Sorten französische Weine als besonders preiswürdig:
Medoc à 10 Sgr. }
Graves à 10 — } die französische Bouteille.
Zur Vermeidung von Irrthümern sind die Pfropfen innerhalb der Flaschen mit einem S gebrannt.

Wir kaufen

fortwährend alte und neue goldene und silberne Denkmünzen und bezahlen solche zu annehmbaren Preisen.
Hübner & Sohn, eine Stiege hoch,
Ring- (und Kränzel-Markt-) Ecke Nr. 32.

Frische Holsteiner und Colchester Austern,

empfing und empfiehlt:
Carl Wysianowski, im Rautenkranz.

Ein neuer moderner Schlitten steht zu billigem Preise zum Verkauf Hummerei Nr. 15.

Schlittenkuffen.

3 Paar ganz trockne Schlittenkuffen, sind billig zu verkaufen beim Coffetier Fiebig in Goldschmiede.

Ein sehr wenig gebrauchtes ganz gut gebautes Billard nebst Zubehör, ist veränderungswegen billig zu verkaufen, Werderstraße Nr. 12.

Eine noch fast ganz neue Hängelampe, mit 6 Cylindern, nach der neuesten Art gearbeitet, ist veränderungshalber billig zu verkaufen Ring Nr. 50, im Tischlermagazin.

Große Gebirgs-Steinkohlen, pro Scheffel 8 Sgr., sind zu verkaufen vor dem Oderthor Mathiasstraße Nr. 54.

Eine Buchhandlung in Schlesien wünscht mit irgend einer

Antiquarien-Handlung

(Breslaus) eine kleine Geschäfts-Verbindung anzuknüpfen. Die Adresse erfährt man in der Redaktion dieser Zeitung, wo vorläufige Offerten und Bedingungen (unter X. 77.) niedergelegt werden können.

Ein Kaufmann, der viele Jahre in verschiedenen Zweigen der Handlung arbeitet, auch die bedeutendsten Meß- und Handelsplätze Deutschlands bereiset hat, und gegenwärtig Geschäftsführer ist, sucht anderweit ein Engagement als Solcher, Reisender, Vorsteher einer Fabrike oder Comptoirist. Er bittet, die auf diese Anzeige Reflektirenden, ihre Addressen unter W. R. in der Expedition dieser Zeitung abzugeben, und ist bereit, über seine Qualification sowohl wie über seine Solidität sich durch Berufung auf angesehene Häuser hierorts, Berlin und Leipzig auszuweisen.

Apotheken-Verkauf.

In Schlesien: eine Apotheke à 26,000 Rthlr., eine à 12,000 Rthlr. und eine à 7000 Rthlr.
In der Mark Brandenburg: eine Apotheke à 30,000 Rthlr. und eine à 15,000 Rthlr.
Im Herzogthum Sachsen: eine Apotheke à 32,000 Rthlr., eine à 25,000 Rthlr. und eine à 12,000 Rthlr.
In Westpreussen: eine Apotheke à 35,000 Rthlr, und zwei à 15,000 Rthlr.
In dem Grossherzogthum Posen: eine Apotheke à 20,000 Rthlr. eine à 16,000 Rthlr. und einige à 6000 Rthlr.

sind zu zeitgemässen Preisen und unter annehmbaren Bedingungen zum Kauf nachzuweisen vom
Anfrage- und Adress-Büreau,
im alten Rathhause eine Treppe hoch.

N.S. Provisoren, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge werden stets besorgt und versorgt vom Anfrage- und Adress-Büreau.

Außer mehreren größern Gewinnen traf bei Ziehung 5ter Klasse 72ster Lotterie auch der

erste Hauptgewinn von
150,000 Rthl.
auf Nr. 45,485.

in meine Einnahme, und empfehle ich mich mit Loosen in ganzen, halben und viertel Antheilen Hiesigen und Auswärtigen ganz ergebenst.

August Leubuscher,
Blücherplatz Nr. 8. im goldenen Anker.

Einladung.

Zur Unterhaltung meiner werthen Gäste, habe ich während der bevorstehenden Feiertage in meinem neu eingerichteten, stets gut geheitzten Lokale für Flügel-Concert-Musik gesorgt, mit welcher ich alle Sonn- und Montage unausgesetzt continuire.

Mit schmackhaft zubereiteten Speisen und guten Getränken, werde ich beständig aufwarten, und bitte deshalb um geneigten zahlreichen Zuspruch.

Thiel, Coffetier,
im rothen Schlössel am Schießwerder,

Zur öffentlichen Redoute in seinem großen, neu dekorirten Redoutensaale, am 26. December c., ladet hierdurch gehorsamst ein:

Breslau, den 18. December 1835.

Molke, Gastwirth.

Wohnung für Ostern.

Heilige Geist-Straße Nr. 20, Promenaden-Seite, 1ste Etage, 7 Zimmer, Vorsaal, Kuchel, Keller, Boden und Gartenbenutzung.
Der Eigenthümer.

Angekommene Fremde.

Den 22. December. Gold. Gans: Hr. Rittmstr. v. Mutius a. Albrechtsdorf. — Hr. Kfm. Döring a. Waldenburg. — Gold. Krone: Hr. Gutsbes. v. Walewski a. Polen. — Drei Berge: Hr. Gutsbes. v. Stechow a. Dambritsch. — Hr. Gutsbes. Baron v. Tschammer a. Dromsdorf. — Hr. Kfm. Schmidel a. Maltsch. — Gold. Baum: Hr. Lieut. v. Prittwitz aus Minkowski. — Hr. Gutsbes. Biebrach a. Schönbach. — Hr. Gutsbes. John aus Schlanowitz. — Hotel de Silesie: Hr. Kfm. Wellmann aus Stettin. — 2 gold. Löwen: Hr. Gutsbes. Gärtner a. Louisenthal. — Hr. Gutsbes. Gärtner a. Neudorf. — Blaue Hirsch: Hr. Gutsp. Buckausch a. Sulau. — Hr. Spezial-Kommiss. Gautier a. Rawicz. — Fr. Pastor Müller a. Domslau. — Hr. Kfm. Wieland a. Friedland. — Hr. Kfm. Silandy a. Brieg. — Weiße Adler: Hr. Gutsbes. Graf Pfeil a. Thomnitz. — Hr. Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schotiki a. Posen. — Hr. Ober-Amtmann Beck a. Namslau. — Gr. Christoph: Hr. Gutsbes. Bischoff a. Kochperndorf. — Hr. Lieut. v. Blandowski a. Neisse. — Gr. Stube: Hr. Major v. Garczynski a. Szkaradowo. — Gold. Zepter: Hr. Tuchfabrik. Pilz a. Grünberg. — Fr. Gutsbes. v. Kreska a. Grembanin. — Hr. Ober-Amtm. Fritsch a. Peterwitz. — Ruß. Kaiser: Hr. Landgerichtsrath Neubauer. a. Ostrowo.

Privatlogis: Elisabethstr. No. 8: Hr. Justizrath von Prittwitz a. Trachenberg. — Dominikanerpl. No. 3: Hr. Major v. Stutterheim a. Parchwitz. — Ohlauerstr. No. 17: Hr. Referendarius Otto a. Noldau. — Kupferschmiedstr. No. 12: Herr Pastor Knittel a. Hohenfriedeberg. — Scheitnigerstr. No. 10 Hr. Partikulier Gründer und Hr. Rekt. Pfeiler a. Karlsruh. —

22. Dez.	Barom.	inneres	äußeres	feucht	Windstärke	Gewölk
9 U. V.	28″ 0, 15	— 2, 2	— 7, 6	— 7, 1	W. 0°	öbrzgn.
2 U. N.	28″ 0, 31	— 1, 0	— 3, 6	— 3, 2	W. 4°	übrzgn.

Nachtkühle — 10, 4 (Thermometer) Oder + 0, 0

Getreide-Preise.

Breslau, den 22 December 1835.

	Höchster	Mittler	Niedrigst.
Waizen:	1 Rtlr. 7 Sgr. 6 Pf.	1 Rtlr. 3 Sgr. — Pf.	— Rtlr. 28 Sgr. 6 Pf.
Roggen:	— Rtlr. 23 Sgr. 6 Pf.	— Rtlr. 22 Sgr. 9 Pf.	— Rtlr. 22 Sgr. — Pf.
Gerste:	— Rtlr. 22 Sgr. — Pf.	— Rtlr. 21 Sgr. — Pf.	— Rtlr. 20 Sgr. — Pf.
Hafer:	— Rtlr. 14 Sgr. 6 Pf.	— Rtlr. 14 Sgr. — Pf.	— Rtlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Redakteur: E. v. Baerst.
Druck der neuen Buchdruckerei von W. Friedländer.